

zu einem dichten Verschlusse (Türen, Fenster, Läden) versehen werden; ausgenommen sind kleine Lüftungsöffnungen von nicht mehr als 100 qcm Fläche.

Der Zwischenraum zwischen Umfassungswänden und Bedachung ist auszumauern oder sonst angemessen zu verschließen. Liegende Dachfenster müssen von feuerficherem Material mit genügend starker Verglasung hergestellt werden. Stehende Dachfenster müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m entfernt gehalten werden und sind an den Seiten mit feuerficherem Material zu verkleiden.

§ 64.

Räume für feuergefährliche Stoffe und Einrichtungen.

Wenn größere Vorräte leicht entzündlicher oder schwer löslicher Stoffe für längere Zeit in Gebäuden aufbewahrt oder besonders feuergefährliche Einrichtungen in einem Gebäude vorgenommen werden, so kann für die betreffenden Räume ohne Unterschied, ob sie sich in älteren Gebäuden befinden oder in neu zu erbauenden angelegt werden sollen, die Herstellung massiver Umfassungswände und feuerficherer Decken und die Anbringung metallener Verschlüsse der Öffnungen sowie feuerfester Fußböden gefordert werden.

Brauhäuser und Brennereien müssen stets massiv hergestellt werden.

An Warenhäuser und an solche Geschäftshäuser, in denen größeren Mengen brennbarer Stoffe zum Verkauf anliegen, können hinsichtlich der Feuerficherheit höhere Anforderungen durch Ortsge sey oder Polizeiverordnung gestellt werden.

Unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung, Lagerung und den Verkehr mit Sprengstoffen, sowie über die Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen Mineralien und über die Aufstellung von Motoren aller Art.

§ 65.

Räume mit Feuerungsanlagen.

In allen Räumen mit Feuerungsanlagen sind die Balkendecken mit Zwischendecken zu versehen, sodann mit unverbräutlichem Material auszufüllen und unterhalb mit oder ohne Verwendung von Deckenschalung zu putzen oder mit einer feuerfesten Bekleidung zu versehen.

Als Füllmaterial (auch auf Gewölbe und Steindecken) darf nur Kies, Sand, Kofsgries oder ähnliches Material in trockenem Zustande und ohne Vermischung mit faulenden oder säurefahigen Stoffen verwendet werden.